



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams
vom 07.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBL. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Zams legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis	30 m ²	Nutzfläche mit	170,00 Euro,
b) von mehr als	30 m ² bis 60 m ²	Nutzfläche mit	340,00 Euro,
c) von mehr als	60 m ² bis 90 m ²	Nutzfläche mit	495,00 Euro,
d) von mehr als	90 m ² bis 150 m ²	Nutzfläche mit	710,00 Euro,
e) von mehr als	150 m ² bis 200 m ²	Nutzfläche mit	995,00 Euro,
f) von mehr als	200 m ² bis 250 m ²	Nutzfläche mit	1.280,00 Euro,
g) von mehr als	250 m ²	Nutzfläche mit	1.560,00 Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Zams legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis	30 m ²	Nutzfläche mit	17,50 Euro,
b) von mehr als	30 m ² bis 60 m ²	Nutzfläche mit	35,00 Euro,
c) von mehr als	60 m ² bis 90 m ²	Nutzfläche mit	50,00 Euro,
d) von mehr als	90 m ² bis 150 m ²	Nutzfläche mit	72,50 Euro,
e) von mehr als	150 m ² bis 200 m ²	Nutzfläche mit	97,50 Euro,
f) von mehr als	200 m ² bis 250 m ²	Nutzfläche mit	125,00 Euro,
g) von mehr als	250 m ²	Nutzfläche mit	152,50 Euro

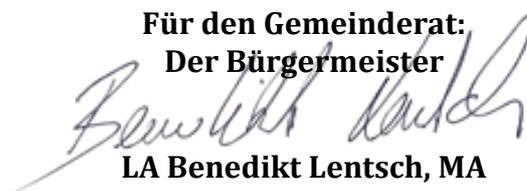
fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Zams vom 23.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister**


LA Benedikt Lentsch, MA